

Das Schornsteinfegerrecht

Ein geschichtlicher Rückblick

Feuerungsanlagen entstanden



Durch ein Gewerbe-Polizei-Edikt wurde dann am 2. November 1810 die allgemeine Gewerbefreiheit eingeführt (Freiherrn vom Stein und Staatskanzler von Hardenberg).

Alle Untertanen erhielten das Recht, nach Anmeldung ihres Gewerbes dieses in der Monarchie, den Städten als auch auf dem platten Land frei auszuüben. Somit durfte jedermann, der der Behörde die erforderlichen Kenntnisse, Eigenschaften und Fähigkeiten nachweisen konnte, das Gewerbe des Schornsteinfegers ausüben. Ein bestimmter Wohnsitz oder ein abgegrenzter Kehrbezirk durfte ihm nicht angewiesen werden; auch konnte ihm keine Taxe gegeben werden.

Dies änderte sich dann aber mit den erlassenen Edikten vom 2. November 1810 und 7. September 1811. In ihnen hieß es:

”Die Zwangskehrbezirke (Privilegierte) der Schornsteinfeger werden aus polizeilichen Gründen beibehalten. Die Schornsteinfeger sind für die ordentliche Ausübung ihres Handwerks verantwortlich und in ihren Bezirken verpflichtet”.

Ähnlich die Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Arnberg vom 18. Februar 1843. Der § 39 der ”Provinzial-Feuer-Polizei-Verordnung” bestimmte, dass die Zwangskehrbezirke der Schornsteinfeger da, wo sie eingegangen sein möchten, wieder hergestellt und jedem Schornsteinfeger bei seiner Annahme eine besondere

Die geltende Rechtsgrundlage für das Schornsteinfegerhandwerk wurde in letzter Zeit in den Medien (Presse, Rundfunk und Fernsehen) fälschlicherweise immer wieder als ein ”Gesetz aus der Nazizeit” bezeichnet. Üble Zeitgenossen haben dieses Gerücht bewusst gestreut, damit von dem Sinn und der Notwendigkeit der Schornsteinfegerarbeiten abgelenkt werden kann und das Schornsteinfegerhandwerk so nebenbei auch noch einen ”bitteren Beigeschmack” bekommt.

Den Beruf des Schornsteinfegers gab es in Deutschland schon vor dem Mittelalter. Der Berufsstand entwickelte sich parallel mit der technischen Entwicklung von Feuerstätten und Schornsteinen.

Im 15. Jahrhundert wurden aufgrund mehrerer Großbrände, die nachweislich durch schadhafte bzw. nicht gekehrte

waren, in deutschen Städten die ersten ”Feuer-Verordnungen” erlassen. In ihnen wurden noch keine abgegrenzten Kehrbezirke vorgegeben, wohl aber die Kehrung der Schornsteine zwingend durch den Schornsteinfeger vorgegeben.

Die ersten abgegrenzten Kehrbezirke wurden von Königs-, Grafen- oder Fürstenhäusern, von Kirchen oder Klöstern eingerichtet. Ein ”königlich privilegierte Schornsteinfeger” hatte in allen zum Distrikt dazugehörenden Liegenschaften seine Arbeit zu verrichten. In den Bürgerhäusern durfte der Schornsteinfeger seine Dienste frei anbieten.

Sehr bald übernahmen die Zünfte die Regularien und verhinderten durch ihre Zwangsmitgliedschaft sowie durch Gesellen- und Meisterprüfungsvorgaben die Gewerbefreiheit.

Instruktion mitgeteilt werden solle.

Da letztere auch für das Publikum von Interesse ist, so bringen wir dieselbe nachstehend hierdurch zur allgemeinen Kenntnis. (Anl. a.)

In der Instruktion war unter anderem niedergeschrieben, dass für einen bestimmten Bezirk (Bürgermeisterei, Amtsbezirk) durch den Landrat ein Schornsteinfeger konzessioniert und vereidigt wird. Der konzessionierte Schornsteinfeger ist verpflichtet, innerhalb seines Zwangskehrbezirkes sämtliche Schornsteine und Rauchröhren zu reinigen. Jeder, der das Schornsteinfegergewerbe ohne Konzession betreibt, verfällt für jeden einzelnen Fall in eine Polizeistrafe.

Eine einheitliche Regelung in den preußischen Provinzen gab es ab dem 17. Januar 1845. Die Preußische Gewerbe-Ordnung trat in Kraft.

Der § 56 besagte:

“Die Kehrbezirke der Schornsteinfeger, können nach dem Ermessen der Regierung nicht nur da, wo sie bisher bestanden, beibehalten, sondern auch da wo sie bisher nicht bestanden, eingeführt, andererseits aber auch aufgehoben und verändert werden, ohne dass deshalb den Bezirksschornsteinfegermeistern ein Widerspruchsrecht oder ein Anspruch auf Entschädigung zusteht”.

Der norddeutsche Bund folgte mit seiner Gewerbeordnung am 21. Juli 1869. Auch diese Verordnung gestattete die Neueinrichtung von Kehrbezirken.

In der Verfassung des Deutschen Reichs vom 26. April 1871, im § 3 ist dann die Rechtsgrundlage für die Schaffung einer ersten Gewerbeordnung für ganz Deutschland zu finden.

Es heißt dort:

“Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat (Heimatrecht – Anm. der Redaktion) mit der Wirkung, dass der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundeslandes in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß ... zum Gewerbebetriebe unter denselben Voraussetzungen, wie der Einheimische zuzulassen ... ist. Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugnisse durch die Obrigkeit seiner Heimath oder durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden.”

Im § 4 wird weiter verordnet, dass namentlich die Gesetzgebung über den Gewerbebetrieb der Beaufsichtigung des Reichs unterliegt.

Die Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 wurde eingeführt. Der § 39 als wichtigster für das Schornsteinfegerhandwerk lautete:

“Die Landesgesetze können die Einrichtung von Kehrbezirken für Schornsteinfeger gestatten. Jedoch ist, wo Kehrbezirke bestehen oder eingerichtet werden, die höhere Verwaltungsbehörde, soweit nicht Privatrechte (Privatrechte waren nur die “Realrechte” in Bayern - Anm. der Redaktion) entgegenstehen, befugt die Kehrbezirke aufzuheben oder zu verändern, ohne dass deshalb den

Bezirksschornsteinfegern ein Widerspruchsrecht oder ein Anspruch auf Entschädigung zusteht.”

Die Einrichtung von Kehrbezirken war demnach eine Kannbestimmung, von der in sehr unterschiedlicher Weise Gebrauch gemacht wurde. So gab es keine einheitlichen Maßstäbe für die Größe der Kehrbezirke und der Kehrlohn war oft auch nicht ausreichend. Zu viele kleine Gemeinden hatten nämlich den Ehrgeiz einen “eigenen Schornsteinfeger” in ihrem Bereich zu besitzen. Eine Wende zum Besseren trat erst ein, als im Deutschen Reichsanzeiger vom 15. Juni 1880 der Erlass des Preußischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 14. Mai 1880 zur Regelung des Schornsteinfegerwesens veröffentlicht wurde. Mit diesem Erlass sprach sich der Minister grundsätzlich für das System der Kehrbezirke aus. Eine Veränderung für die bestehenden kleinen, nicht lebensfähigen Bezirke ergab sich dadurch aber nicht.

In weiteren Erlassen des Ministers für Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit dem Minister des Inneren (16. November 1890 und 18. Januar 1892) heißt es: “Die Minister haben die Überzeugung gewonnen, dass die Einrichtung von Kehrbezirken sich im Allgemeinen bewährt und zur Erhöhung der Feuersicherheit wesentlich beigetragen habe.”

Der Ministerialerlass vom 5. Februar 1907 in Preußen war dann für lange Jahre die Rechtsgrundlage für die Kehrbezirksbildung.

Die wesentlichsten Punkte waren:

“Für die Bildung von Kehrbezirken ist das feuerpolizeiliche Interesse allein entscheidend. – Ein ausreichendes Einkommen ist erforderlich. – Die Überwachungsmöglichkeit des Bezirks bildet die Grenze. – Eine Nachprüfung anhand eines Kehrbuches soll alle 5 Jahre stattfinden. – Eine Bewerberliste ist aufzustellen. – Ausschluss von Nebengewerbe ohne ausdrückliche Genehmigung. – Erhebung des Kehrlohnes nur vom Hausbesitzer. – Die Regierungspräsidenten können als Berufspflichten die Brandhilfe, die Brandschau und die Bauabnahme aufnehmen.”

Von der Befugnis Kehrbezirke einrichten zu können, machten zu dieser Zeit sämtliche Deutsche Länder in der Weimarer Republik Gebrauch, so dass tatsächlich bereits überall Kehrbezirke eingerichtet waren.

Die Situation in den einzelnen Ländern:

Bayern:

Die Gewerbefreiheit, wie in Preußen, bestand in Bayern nicht. Einen besonderen Rechtsstatus nehmen die “Realrechtskehrbezirke” ein.

Württemberg:

Auch hier sind die Bezirksschornsteinfegermeister von der Gewerbefreiheit nicht betroffen.

Baden:

Gleiches Recht wie in Württemberg.

Sachsen:

Nach der Verkündung des Gesetzes der Landesbrandversicherungsanstalt vom 1. Juli 1910 wurden

überall Kehrbezirke eingerichtet.

Thüringen:

Hier wurden seit der “Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 23. Januar 1923 Kehrbezirke eingerichtet.

Hessen:

Seit der Schornsteinfeger-Verordnung vom 4. März 1921 gab es im ganzen Land Kehrbezirke.

Braunschweig - Oldenburg - Mecklenburg-Schwerin - Mecklenburg-Strelitz:

In allen Ländern waren überall Kehrbezirke eingerichtet.

Lippe - Schaumburg-Lippe - Anhalt - Waldeck - Hamburg - Bremen- Lübeck - Danzig:

Auch in diesen Ländern hatten die zuständigen Stellen überall Kehrbezirke eingerichtet.

Alle Länder des Deutschen Reiches hatten zweifelsfrei schon vor 1933 von der Möglichkeit, Kehrbezirke für einen Bezirksschornsteinfegermeister einzurichten, Gebrauch gemacht.

Das Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 13. April 1935, durch das die bisherige Bestimmung des § 39 der Gewerbeordnung geändert und die Einrichtung von Kehrbezirken nicht nur gestattet, sondern vorgeschrieben wurde, trug deshalb nur den bereits geschaffenen Verhältnissen Rechnung.

Darüber hinaus hatte es sich aber als notwendig erwiesen, eine einheitliche Regelung für das Schornsteinfegerwesen vorzunehmen.

Das ist durch die “Verordnung

über das Schornsteinfegerwesen” geschehen, die auf Grund der Ermächtigung in Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 1935 erlassen wurde.

Während des 2. Weltkrieges wurden vorübergehende Massnahmen auf dem Gebiet des Schornsteinfegerrechts (z.B. durch die Verordnung vom 21. Oktober 1939) getroffen. Auch die Verordnung über Massnahmen auf dem Gebiete des Schornsteinfegerwesens in der britischen Zone vom 10. März 1947 hatte zum Teil eine Reihe einschneidender Änderungen gebracht.

Rechtsauffassungen und Rechtsgrundsätze des 1949 neu gegründeten demokratischen und sozialen Rechtsstaates “Bundesrepublik Deutschland” gerieten der Anwendbarkeit und Gültigkeit einzelner Bestimmungen der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen von 1937 in Kollision.

Das neue Bundesgesetz zur Ordnung des Schornsteinfegerwesens vom 22. Januar 1952 schaffte dann zunächst Klarheit.

Dieses Bundesgesetz wurde durch eine Verfassungsbeschwerde bayerischer Kaminkehrermeister beim Bundesverfassungsgericht angegriffen.

Die Verfassungsbeschwerde wurde am 30. April 1952 vom Bundesverfassungsgericht zurückgewiesen.

Durch das Berliner Gesetz vom 16. Juni 1952 wurden die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 22.01.52 in Berlin-West für anwendbar erklärt.

Durch die Neufassung der “Verordnung über das

Schornsteinfegerwesen" aus dem Jahre 1937 versuchte die Bundesregierung durch die Verordnung vom 12. November 1964 die Anpassung an die nun geltende Rechtsauffassung zu erreichen.

Doch schon am 27. Juni 1967 hob das Bundesverwaltungsgericht die Rechtsgrundlage für die Altersversorgung in dieser Verordnung als unvereinbar mit dem Grundgesetz auf.

Da nach dieser Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes doch die ganze Verordnung aus dem Jahre 1937 (wenn auch in der Fassung vom 12. November 1964) aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht mehr umstritten war, wurde in harmonischer Zusammenarbeit aller Beteiligten dem Bundestag der Antrag der Abgeordneten Becker, Kühn (Hildesheim), Lange, Franke (Hannover), Opitz und Genossen zum Beschluss eines Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen am 5. Februar 1969 zugeleitet.

Am 13. Juni 1969 hat dann der Bundestag in 2. und 3. Lesung das Gesetz über das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz - SchfG)

einstimmig beschlossen, und der Bundesrat hat am 10. Juli 1969 dem Gesetz ebenfalls einstimmig zugestimmt.

Das neue Gesetz, das auch die seit 1939 geltenden §§ 39 und 77 der Gewerbeordnung aufhebt, brachte ein einheitliches Schornsteinfegerrecht auf gesetzlicher Grundlage in der Bundesrepublik Deutschland.

Durch das 20. Rentenpas-

sungsgesetz wurde das SchfG vom 15. September 1969 (BGBl. I S.1634) am 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1040) erstmalig geändert.

Eine erneute Änderung erfuhr das SchfG durch das Gesetz zur Neufassung des Umsatzsteuergesetzes am 26. November 1979 (BGBl. I S 1953).

Am 18. Dezember 1989 wurde das SchfG durch das Rentenreformgesetz erneut geändert (BGBl. I S 2218 und 2261).

Eine erneute Änderung erfuhr das SchfG in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2071), zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467).

Seine bislang letzte Änderung erfuhr das SchfG in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (BGBl. IS.2071), zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. IS.1467) durch die "Achte Zuständigkeitsanpassungsverordnung" vom 25. November 2003